

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 04/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BAY. VGH: VERKAUFSFLÄCHENREGELUNG NICHT MIT GLEICHHEITSGRUNDSATZ VEREINBAR

Der VGH hat mit [Beschluss vom 27.04.2020, Az.: 20 NE 20.793](#) einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die bayerische [Infektionsschutzverordnung](#) stattgegeben, diese aber nicht außer Vollzug gesetzt.

Das Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Bay. StMGP) erlies die bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), die landesweit in § 2 Abs. 4 und 5 grundsätzlich den Betrieb von Einzelhandelsgeschäften untersagte, jedoch einige Betriebe von dem Verbot freistellte. Mit der 2. BayIfSMV wurden zum 20.04.2020 u.a. Baumärkte sowie Gärtnereien sowie zum 27.04.2020 u.a. Buchhandlungen ohne Rücksicht auf ihre Verkaufsfläche von dem Verbot ausgenommen.

Die Antragstellerin ist im Einzelhandel tätig und betreibt seit dem Jahr 2011 Warenhäuser im Premiumsegment in Bayern, Berlin und Hamburg. Sie wendet sich gegen die Betriebsuntersagung, da diese existenzgefährdend sei. Insbesondere hätten sämtliche von ihr umgehend getroffenen Maßnahmen zur Schadensreduzierung – wie Kurzarbeit sowie Vereinbarungen zur Aussetzung von Vertragsbeziehungen – angesichts der umfassenden Schließungsanordnung und des Wegfalls der Einnahmen aus dem Kerngeschäft zu keiner Abfederung des existenzvernichtenden Schadens geführt.

Der Bay. VGH gab dem Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO statt. § 2 Abs. 4 und 5 der 2. BayIfSMV verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und sind mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Die Freistellungen von Buchhandlungen und Fahrradläden ohne Begrenzung der Verkaufsfläche nach § 2 Abs. 5 Ziff. 1 BayIfSMV sei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Zudem müssen nach dem Wortlaut der Verordnung im Fall der Ladenöffnung nur sonstige Einzelhandelsbetriebe eine Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 20 m² sicherstellen, nicht aber die übrigen Einzelhändler, die bereits vor dem 27.04.2020 öffnen durften.

Der Bay. VGH sieht jedoch angesichts der Tatsache, dass die streitgegenständlichen Bestimmungen der 2. BayIfSMV bereits am 3. Mai 2020 außer Kraft treten sollen und es sich um Gleichheitsverstöße minder schweren Gewichts handelt, von einer Außervollzugsetzung ab und stellt nur deren Grundgesetzwidrigkeit fest.

Bedeutung für die Praxis:

Der Bay. VGH erklärt das 2. BayIfSMV aufgrund der „gesamtgemeinschaftlichen Bedrohungslage“ durch COVID-19 nicht für unwirksam, obgleich es dem Normenkontrollgericht verwehrt ist, eine befristete Weitergeltung der beanstandeten Norm anzuordnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.2004, Az.: 10 C 3.04). Dennoch ist der Beschluss mehr als ein Pyrrhussieg: er erinnert nicht nur an die Bedeutung von Grundrechten im Notstand, sondern verbietet dem Bay. StMGP auch die Verordnung über den 03.05.2020 zu verlängern.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

EuGH: Lohn- und Gehaltskosten für Kontrollpersonal

Nach Ansicht des EuGH ([Urt.v. 19.12.2019, Rs. C- 477/18 und C-478/18](#)) dürfen die Kosten der amtlichen Kontrollen auch die anteiligen Lohn- und Gehaltskosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal erfassen, soweit sie auf untrennbar mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen verbundene, den Einsatz dieses Personals objektiv erfordernde Tätigkeiten entfallen. Das BVerwG ([Beschluss vom 07.02.2020, Az.: 3 C 17.16](#)) hob im Lichte dieses Urteils eine ähnliche, dem EuGH unterbreitete Vorlagefrage auf.

BVerfG: Blankettnormen im Lebensmittelstrafrecht

Nach Auffassung des BVerfG ([Beschluss vom 11.03.2020, Az.: 2 BvL 5/17](#)) genügen die Blankettstrafnormen mit Rückverweisungs- und Entsprechungsklausel der § 58 Abs. 3 Ziff. 2 LFGB sowie § 62 Abs. 1 Ziff. 1 LFGB den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen nach Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG sowie Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG.

VGH München: Beweislast einer Veröffentlichung bei § 40 Abs. 1a LFGB

Das VGH hat mit [Beschluss vom 02.04.2020, Az.: 20 CE 20.286](#) klargestellt, dass im Rahmen einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a S. 1 Ziff. 2 LFGB grundsätzlich die Behörde die Beweislast dafür trägt, dass spätestens zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind.

VG Minden: „Geflügel Salami“ mit Speck

Das VG Münster hat mit [Urteil vom 22.01.2020, Az.: 7 K 9935/17](#) festgestellt, dass die Bezeichnung "Geflügel Salami" ohne den nur auf der Rückseite befindlichen Zusatz "mit Schweinespeck" fehlerhaft sei, da der Verbraucher in nicht zutreffender Weise erwartet, das Produkt enthalte nur Geflügel. Durch die Platzierung dieser fehlerhaften Bezeichnung des Lebensmittels im Hauptsichtfeld der Verpackung und den Widerspruch zu den korrekten Informationen über das Lebensmittel auf der Rückseite der Verpackung sei eine Irreführung der Verbraucher über die Eigenschaften des Lebensmittels gegeben. Dass möglicherweise andere vergleichbare Produkte im Zuständigkeitsbereich des Beklagten bislang unbeanstandet geblieben sind, ist ohne Belang.

VG Hannover: „Quinoa Chia Snacks“

Ein Snack mit 0,7% Chiasamen, der als Backware zu qualifizieren ist, verstößt nach Ansicht des VG Hannover, [Urt. v. 15.02.2017, Az.: 15 A 819/18](#), nicht gegen die Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283.

Stand: 27.04.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Dr. Jan Kreklau, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.